

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach wie vor ist in Deutschland die ausländische Bevölkerung aus Nicht-EU-Staaten vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen; in Rheinland-Pfalz sind das nach dem Zuwanderungs- und Integrationsbericht der Landesregierung Rheinland-Pfalz 2005 bis 2006 (S. 42) knapp zwei Drittel der ausländischen Bevölkerung. Für eine erfolgreiche Integrationspolitik ist es deshalb notwendig, die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund auch außerhalb des kommunalen Wahlrechts im Rahmen einer Reform der kommunalen Ausländerbeiräte weiterzuentwickeln.

Die Ausländerbeiräte tragen seit ihrer Einführung im Jahr 1994 mit ihrer Sachkenntnis und Erfahrung zur politischen Willensbildung bei und wirken an der Integration mit. Es gibt aber auch Probleme: Die Akzeptanz der Ausländerbeiräte hat abgenommen; die Wahlbeteiligung ist zurückgegangen und den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Kommunen) entstehen Kosten für Wahlen, aus denen kein Ausländerbeirat hervorgeht. Mancherorts gelingt die Einbindung der Ausländerbeiräte in die Kommunen nicht richtig. Nur Ausländerinnen und Ausländer können wählen und gewählt werden; die Welle der Einbürgerungen nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts hat viele der erfahrenen Mitglieder von der weiteren Mitwirkung ausgeschlossen. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler können sich ebenfalls nicht beteiligen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Weiterentwicklung der Ausländerbeiräte zu Beiräten für Migration und Integration vor; er erweitert das aktive und passive Wahlrecht und die Möglichkeiten der Beiräte, an der Integration der Migrantinnen und Migranten in den Kommunen mitzuwirken. Den Kommunen ermöglicht der Gesetzentwurf, das Wahlverfahren zu vereinfachen. Erfolgreiche Wahlen werden künftig vermieden. Die Kommunen erhalten mehr Flexibilität, um die Beiräte entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen auszugestalten und mit der kommunalen Politik zu verzahnen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Einsparungen für die Kommunen sind zu erwarten, weil Beiratswahlen nur noch dann stattfinden, wenn eine ausreichende Anzahl von Wahlvorschlägen vorliegt und dafür die Mindestwahlbeteiligung von 10 v. H. entfällt, sowie durch die Möglichkeit, das Wahlverfahren zu vereinfachen. Die Höhe der Einsparungen hängt von der künftigen Entwicklung in den einzelnen Kommunen ab. Mehraufwand kann dadurch ent-

stehen, dass künftig, wenn eine Wahl nicht stattfindet, Beiräte für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet werden sollen und dass die Wahlberechtigung von Eingebürgerten sowie von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern durch Eintrag in eine Wählerliste festgestellt wird. Für die Kommunen insgesamt dürften sich die finanziellen Be- und Entlastungen in etwa ausgleichen.

**Landesgesetz
über die Einrichtung von kommunalen Beiräten
für Migration und Integration**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283) und durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 56 erhält folgende Fassung:

**„§ 56
Beirat für Migration und Integration**

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger der Gemeinde. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden.

- (4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
- (5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.
- (6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.“
3. In § 64 Abs. 2 Nr. 6 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2 **Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. 2008 S. 1), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Ausländerbeirats“ durch die Worte „Beirats für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 49 a erhält folgende Fassung:

„§ 49 a Beirat für Migration und Integration

- (1) In Landkreisen, in denen mehr als 5 000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Landkreisen kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 12 und 12 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 13 bis 16 und 23 entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
 2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,
soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger der Gemeinde. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.
- (3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 49 b eingerichtet werden.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags entsprechend.
- (5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind.
- (6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Kreistags geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.“
3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 3

Änderung des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Das Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2020-2 a, wird wie folgt geändert:

Artikel 7 Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter**

Die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), geändert durch Verordnung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 252), BS 2020-4, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausländerbeiräte“ durch die Worte „Beiräte für Migration und Integration“ ersetzt.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7**Beirat für Migration und Integration**

Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz in einem Beirat für Migration und Integration gilt § 5 entsprechend.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 5**Änderung des Meldegesetzes**

Das Meldegesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 309), BS 210-20, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Parlaments-, Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen“ jeweils durch die Worte „Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Wahlen für Beiräte für Migration und Integration“ ersetzt.

Artikel 6**Übergangsbestimmungen**

Die Beiräte für Migration und Integration sind nach Maßgabe dieses Gesetzes bis spätestens 1. Januar 2010 einzurichten. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 eingerichteten Ausländerbeiräte bleiben bis zum Ablauf der Zeit, für die sie eingerichtet sind, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009, bestehen und nehmen in dieser Zeit die Aufgaben der Beiräte für Migration und Integration wahr.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunen) leisten einen wesentlichen Beitrag zur Integration der Migrantinnen und Migranten. Aber noch immer haben Angehörige von Staaten außerhalb der Europäischen Union in Deutschland kein Kommunalwahlrecht. Damit gehört Deutschland bei der politischen Partizipation seiner eingewanderten Bevölkerung durch Wahlrechte im europäischen Vergleich zu den Schlusslichtern.

In Rheinland-Pfalz ist vor diesem Hintergrund die Wahl von Ausländerbeiräten seit dem Jahr 1994 in der Kommunalverfassung vorgesehen. Die Ausländerbeiräte gehören zu den kommunalen Strukturen, die der Integration dienen und den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern politische Partizipation sowie ehrenamtliches Engagement in ihren und für ihre Kommunen ermöglichen. Wahlberechtigt ist nur die ausländische Bevölkerung der betreffenden Kommune.

Zurzeit gibt es in Rheinland-Pfalz 33 gewählte und fünf berufene Ausländerbeiräte. Sie sind insgesamt durchaus erfolgreich: Sie geben vielfach Impulse für die Integration vor Ort, machen auf Probleme und Möglichkeiten der Integration aufmerksam und binden den Sachverstand engagierter Migrantinnen und Migranten ein. Sie dienen als Brückenbauer und Vermittler zwischen der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung einerseits und der ausländischen Bevölkerung andererseits und tragen auch dazu bei, Verständnis und Engagement für die Kommunalpolitik zu wecken. Schließlich führen sie engagierte Migrantinnen und Migranten an die Politik heran; eine Reihe von Migrantinnen und Migranten haben über die Ausländerbeiräte den Weg in Parteien und – soweit sie aus EU-Staaten kamen oder sich einbürgern ließen – in die Kommunalvertretungen gefunden.

Dennoch gibt es Anlass, die Ausländerbeiräte weiterzuentwickeln. Die Wahlbeteiligung ist landesweit gesunken, von 23,7 v. H. im Jahr 1994 über 10,1 v. H. im Jahr 1999 auf zuletzt 9,0 v. H. im Jahr 2004. Dies zeigt, dass die Ausländerbeiräte an Akzeptanz verloren haben, bei der ausländischen Bevölkerung, aber teilweise auch bei der Kommunalpolitik und der Kommunalverwaltung. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Bisher sind Teile der Bevölkerung mit Migrationshintergrund ausgeschlossen. Wer sich einbürgern lässt, scheidet aus dem Ausländerbeirat aus und verliert das aktive Wahlrecht. Die Ausländerbeiräte haben auf diese Weise gerade die Mitglieder verloren, die besonders gut integriert waren, oft langjährige Erfahrungen in der Beiratsarbeit hatten, mit den Abläufen in der Kommune vertraut waren und funktionierende Beziehungen zu Politik und Verwaltung aufgebaut hatten. Durch ihr Ausscheiden hat vielfach die Arbeit der Ausländerbeiräte gelitten, bis hin zur Arbeitsunfähigkeit mangels ausreichender Mitgliederzahl.

Der Verlust erfahrener und gut integrierter Mitglieder hat nicht selten die Kommunikation mit Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung erschwert; der politische Einfluss der Ausländerbeiräte schwand vielerorts. Das trug dazu bei, dass

das Ansehen der Ausländerbeiräte in der ausländischen Bevölkerung und damit die Wahlbeteiligung ebenso abnahm wie die Bereitschaft engagierter Migrantinnen und Migranten, für die Ausländerbeiräte zu kandidieren. Die Zehnprozenthürde für die Gültigkeit der Ausländerbeiratswahl wurde zuletzt in 22 von 55 Kommunen, die zur Durchführung der Wahl verpflichtet waren, nicht erreicht. Zwar hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2003 die Pflicht zu einer Wiederholungswahl gestrichen. Für die betroffenen Kommunen entstanden dennoch Kosten für ergebnislose Wahlen. Dazu trug auch bei, dass nach derzeitigem Recht eine Wahl auch dann durchzuführen ist, wenn niemand kandidiert. Auch für diejenigen Migrantinnen und Migranten, die sich als Kandidatinnen und Kandidaten engagierten, war das Scheitern an der Zehnprozenthürde entmutigend.

Außerdem schließen die Ausländerbeiräte die Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus, obwohl die insbesondere in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts Zugezogenen vielfach gleiche oder ähnliche Integrationsbedürfnisse und Integrationsschwierigkeiten haben wie Migrantinnen und Migranten mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In den kommunalen Räten sind sie trotz der deutschen Staatsbürgerschaft kaum vertreten. Ihnen soll deshalb ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden, über die weiterzuentwickelnden „Ausländerbeiräte“ an der Integration in den Kommunen mitzuwirken (vgl. Claudio Caballero, Ausländerbeiräte in der Krise? Herausgegeben von der damaligen Landesbeauftragten für Ausländerfragen Rheinland-Pfalz, Mainz 2003; Empfehlungen der Rheinland-Pfälzischen Initiative für Integration – RIFI – zum Thema „Gesellschaftliche und politische Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund“, Mainz 2005).

Der vorliegende Gesetzentwurf greift Vorschläge auf, die eine Kommission bei der Beauftragten der Landesregierung für Migration und Integration auf Initiative der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen im Jahr 2007 vorlegte; in der Kommission wirkten Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, des Ministeriums des Innern und für Sport, der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Rheinland-Pfalz (AGARP) und des Initiativ Ausschusses für Migrationspolitik mit.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

Die bisherigen Ausländerbeiräte werden zu Beiräten für Migration und Integration weiterentwickelt. Das aktive Wahlrecht wird auf Eingebürgerte und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge ausgeweitet, die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) darüber hinaus auf alle Bürgerinnen und Bürger der Kommune. Eine Wahl findet nur noch dann statt, wenn mehr Bewerberinnen und Bewerber kandidieren, als Sitze zu vergeben sind; die Hürde einer Wahlbeteiligung von 10 v. H. für die Gültigkeit der Wahl entfällt. Die Kommunen erhalten die Möglichkeit, zusätzlich zu den direkt gewählten weiteren Beiratsmitglieder zu berufen. Findet keine Wahl statt, so soll ein Beirat für die

Belange von Menschen mit Migrationshintergrund eingerichtet werden.

Gesetzesfolgenabschätzung

In Nordrhein-Westfalen werden sogenannte Integrationsbeiräte mit erweitertem Wahlrecht und zuberufenen Mitgliedern kommunaler Räte seit einigen Jahren erprobt. Erste Ergebnisse zeigen, dass dadurch die Integrationsfunktion der Beiräte in ihren Kommunen deutlich gestärkt werden kann. Der Erfolg der Reform der Ausländerbeiräte hängt dabei mit einem von der Mobilisierung des zukünftig erweiterten Wählerkreises und der Bereitschaft der Betroffenen zu ehrenamtlichem Engagement in der kommunalen Integrationspolitik ab, zum anderen davon, dass die Kommunen die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten so nutzen, dass die künftigen Beiräte für Migration und Integration in die kommunale Integrationspolitik möglichst eng eingebunden werden.

Gender-Mainstreaming

Derzeit sind in den kommunalen Ausländerbeiräten im Landesdurchschnitt 32 v. H. Frauen und 68 v. H. Männer vertreten. Seit der ersten Wahl der Ausländerbeiräte im Jahr 1994 hat sich der Frauenanteil um rund 8 v. H. erhöht. Angesichts der teilweise unterschiedlichen Interessenlagen von Frauen und Männern unter den Zugewanderten ist eine ausreichende Vertretung von Frauen in den künftigen Beiräten für Migration und Integration von besonderer Bedeutung, um die geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Interessenlagen zur Geltung bringen zu können. Das setzt voraus, dass Frauen in ausreichender Zahl zur Kandidatur motiviert werden. Machen die Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch, weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration zu berufen, wirken sie im Rahmen des § 14 des Landesgleichstellungsgesetzes darauf hin, dass Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nummer 1 (§ 18)

Anpassung an die künftige Bezeichnung des Beirats.

Zu Nummer 2 (§ 56)

Der derzeitige § 56 der Gemeindeordnung (GemO) über die Ausländerbeiräte wird aus den im allgemeinen Teil der Begründung dargestellten Gründen neu gefasst.

In der Überschrift (und in den folgenden Absätzen) wird die Bezeichnung des Beirats geändert in „Beirat für Migration und Integration“. In Absatz 1 bleibt es auch zukünftig bei der Verpflichtung für Gemeinden mit mehr als 1 000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern, einen entsprechenden Beirat einzurichten; in anderen Gemeinden besteht weiterhin die Möglichkeit, einen Beirat einzurichten. Die Zahl der Beiratsmitglieder ist auch künftig durch Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung wird wie derzeit in § 56 Abs. 2 Satz 6 GemO auf eine Reihe von Bestimmungen der Gemeindeordnung verwiesen.

In Absatz 2 wird das aktive Wahlrecht erweitert auf Eingebürgerte sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen, die mit ihnen zusammen in Deutschland Aufnahme gefunden und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben (nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG – vom 22. Juli 1913, RGBl. S. 583, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. August 2007, BGBl. I S. 1970). Für die Eigenschaft als Spätaussiedlerin und Spätaussiedler sowie als mit aufgenommene Familienangehörige ist maßgeblich das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), geändert durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840). Es handelt sich um deutsche Volkszugehörige, die insbesondere aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 entsprechend den Voraussetzungen des Bundesvertriebenengesetzes nach Deutschland kamen, sowie um ihre Ehegatten und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen wurden, die Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 BVFG erhielten und dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.

Da das Melderegister weder die Eigenschaft als Spätaussiedlerin und Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen erfasst noch die Einbürgerung, wird die Wahlberechtigung durch Eintrag in ein Wählerverzeichnis festgestellt, entsprechend § 11 a der Kommunalwahlordnung vom 11. Oktober 1983 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 2021-1-1, der bei Kommunalwahlen ein Wählerverzeichnis für nicht meldepflichtige EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer vorsieht. So war bereits bei den bisherigen Wahlen der Ausländerbeiräte die Wahlberechtigung nicht meldepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenloser durch ein entsprechendes Wählerverzeichnis festzustellen (Höhlein, in: Gabler/Höhlein u. a., Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, § 56 GemO, Anmerkung 6 zu § 4 KWG). Der Nachweis kann zum einen durch Vorlage der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG geführt werden, der sogenannten Spätaussiedlerbescheinigung, zum anderen durch Vorlage der Einbürgerungsurkunde nach § 16 StAG.

Die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) wird über die aktiv Wahlberechtigten hinaus erweitert auf alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde. Damit wird zum einen Migrantinnen und Migranten, die nicht wahlberechtigt sind, die Mitwirkung im Beirat erleichtert (zum Beispiel Aussiedlerinnen und Aussiedlern, die vor dem 1. Januar 1993 nach Deutschland kamen, oder Menschen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt erlangt haben). Da die Integration eine gemeinsame Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger ist, können zum anderen auch Deutsche ohne Migrationshintergrund kandidieren. Gleichzeitig wird das Verfahren der Kandidatenaufstellung vereinfacht, da die Voraussetzungen der Wählbarkeit ohne Weiteres dem Melderegister zu entnehmen sind; beispielsweise ist der Nachweis der Eingebürgerten- oder Spätaussiedlereigenschaft nicht erforderlich.

Dass auch Bürgerinnen und Bürger, die das Kommunalwahlrecht besitzen, zum Beirat für Migration und Integration aktiv und passiv wahlberechtigt sind, ist rechtlich unbedenklich, denn der Beirat besitzt nur Beratungs-, aber keine Entschei-

dungsbefugnisse, übt also keine Staatsgewalt aus (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Februar 1997, 2 BvR 2621/95, NVwZ 1998, S. 52). Bereits nach den bislang geltenden Bestimmungen sind EU-Ausländerinnen und EU-Ausländer für die Ausländerbeiräte wahlberechtigt und besitzen zugleich das kommunale Wahlrecht.

Unverändert bleibt es der Gemeinde überlassen, das Nähere durch Satzung zu regeln; allerdings entfällt der Zusatz „nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechts“. Zwar wird auch weiterhin weitgehend auf die bewährten und eingeübten Bestimmungen des Kommunalwahlrechts zurückzugreifen sein. Die Neuregelung signalisiert aber, dass diese noch stärker als bisher an die Besonderheiten der Beiratswahl angepasst werden können. Insbesondere können die Gemeinden die Bestimmungen zur Kandidatenaufstellung im Rahmen der demokratischen Wahlgrundsätze weiter vereinfachen, Vertretungsregelungen vorsehen und die Ersetzung ausgeschiedener Mitglieder erleichtern, wobei sie beispielsweise auch auf die Möglichkeit der Berufung von Mitgliedern (Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2) zurückgreifen können.

Die derzeitige Möglichkeit, durch Satzungsregelung bestimmten Nationalitäten oder Nationalitätengruppen die Mitgliedschaft im Beirat abweichend vom Wahlergebnis zu ermöglichen, war bislang ohne praktische Bedeutung und kann entfallen. An ihrer Stelle erhält die Gemeinde die Möglichkeit, weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration zu berufen. Dabei ist in erster Linie an Mitglieder des Gemeinderats gedacht. Denn auf diese Weise kann die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Beirat und damit der Einfluss des Beirats deutlich verbessert werden. Die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder bringen ihre politische Erfahrung in den Beirat ein. Sie ermöglichen es, dass die Beratungsergebnisse zwischen Beirat, Gemeinderat und Gemeinderatsfraktionen rückgekoppelt werden. Der Beirat kann seine Durchsetzungschancen besser abschätzen; gleichzeitig haben seine Beschlüsse und Anregungen eine deutlich höhere Chance, im Gemeinderat und in der Verwaltung Gehör zu finden. Die Erweiterung des Beirats um berufene Mitglieder trägt überdies dazu bei, seine Arbeitsfähigkeit über die gesamte Wahlperiode hinweg sicherzustellen. All das kann die Integrationsfunktion der Beiräte für Migration und Integration erheblich verbessern. Damit die gewählten von den berufenen Mitgliedern nicht dominiert werden, wird die Zahl der berufenen Mitglieder auf höchstens ein Drittel der Beiratsmitglieder begrenzt. In einen Beirat mit 15 Mitgliedern dürfen also höchstens fünf Mitglieder berufen werden.

Mit dem neuen Absatz 3 wird die Hürde für eine erfolgreiche, repräsentative Wahl vorverlegt. Derzeit müssen die Gemeinden auch dann eine Wahl durchführen, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht wurden oder die Zahl der Vorschläge die der Sitze nicht erreicht. In diesen Fällen scheiterte die Wahl meist daran, dass die Wahlbeteiligung unter der vorgeschriebenen Grenze von 10 v. H. der wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner lag.

Künftig brauchen die Gemeinden Wahlen zum Beirat für Migration und Integration nur noch dann durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, als Sitze durch Wahl zu vergeben sind. Damit wird sichergestellt,

dass die Wählerinnen und Wähler eine Auswahl treffen können. Ferner signalisiert eine genügende Anzahl von Wahlvorschlägen ein Interesse und eine Mobilisierung, die ein repräsentatives Wahlergebnis erwarten lassen. Schließlich erleichtert eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten, ausscheidende Beiratsmitglieder zu ersetzen und damit die Funktionsfähigkeit des Beirats über die Wahlperiode hinweg zu erhalten.

Wenn die Gemeinde eine Wahl durchführt, soll aus ihr auch ein Beirat hervorgehen. Angesichts der deutlich erhöhten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahl bedarf es der bisherigen Hürde einer Wahlbeteiligung von mindestens 10 v. H. nicht mehr.

Beide Änderungen zusammen gewährleisten zum einen das gebotene Mindestmaß an Repräsentativität der Beiratswahlen; zum anderen ersparen sie den Gemeinden Beiratswahlen, bei denen wegen der Mindestwahlbeteiligung von 10 v. H. keine Beiräte zustande kommen.

Wird die notwendige Zahl von Wahlvorschlägen nicht erreicht, entfällt die Pflicht zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a GemO eingerichtet werden. Dies betrifft in erster Linie Fälle, in denen Wahlvorschläge vorliegen, die zwar nicht ausreichen für eine Wahl, aber für die Einrichtung eines funktionsfähigen Beirats nach § 56 a GemO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich auf die Berufung eines solchen Beirats zu verständigen und auf die Einreichung von Wahlvorschlägen zu verzichten.

Absatz 4 entspricht dem derzeitigen § 56 Abs. 3 GemO. Die Bezeichnung des Beirats wird angepasst.

Absatz 5 entspricht dem derzeitigen § 56 Abs. 4 GemO. Die Bezeichnung des Beirats wird angepasst. Entsprechend der veränderten Aufgabenstellung des Beirats erstreckt sich seine Beratungskompetenz künftig auf Angelegenheiten der Migration und Integration.

Absatz 6 entspricht weitgehend dem derzeitigen § 56 Abs. 5 GemO. Die Bezeichnung des Beirats wird angepasst. In Satz 2 wird die Möglichkeit erweitert, mit beratender Stimme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Die oder der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration soll zukünftig auch eine oder einen ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der Teilnahme an Sitzungen beauftragen können. Dadurch wird die oder der Vorsitzende entlastet, gleichzeitig können sich ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für bestimmte Themenbereiche spezialisieren.

Zu Nummer 3 (§ 64)

Anpassung an die künftige Bezeichnung des Beirats.

Zu Nummer 4 (Inhaltsübersicht)

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neufassung des § 56 GemO.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Der derzeitige § 49 a der Landkreisordnung über die Ausländerbeiräte wird neu gefasst. Die Änderungen entsprechen der Neufassung des § 56 GemO. Auf die Begründung zu Artikel 1 wird verwiesen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften)

Die Übergangsbestimmung für die erste gesetzlich vorgesehene Wahl der Ausländerbeiräte im Jahr 1994 in Artikel 7 Abs. 5 des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2020-2 a, ist durch Zeitablauf überholt und kann daher im Rahmen der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter)

Anpassung an die künftige Bezeichnung des Beirats. Da die bisherigen Ausländerbeiräte bis zur Bildung der neuen Beiräte für Migration und Integration deren Aufgaben wahrnehmen (siehe Artikel 6), gilt für sie die Regelung über die Aufwandsentschädigung weiterhin.

Zu Artikel 5 (Änderung des Meldegesetzes)

Anpassung an die künftige Bezeichnung des Beirats.

Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)

Die Übergangsregelung sieht vor, dass Beiräte für Migration und Integration bis spätestens 1. Januar 2010 einzurichten sind, also ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen. Die bestehenden Ausländerbeiräte wurden am 21. November 2004 für fünf Jahre gewählt. Die Übergangsregelung stellt sicher, dass die neuen Beiräte für Migration und Integration erst nach Ablauf der regulären Wahlperiode der Ausländerbeiräte gebildet werden. Damit können die Kommunen wieder zu einem gemeinsamen landesweiten Wahltermin gegen Ende des Jahres 2009 kommen, was die Werbung und Mobilisierung für die Wahlen erleichtert. In der Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der Einrichtung der neuen Beiräte für Migration und Integration nehmen die bisherigen Ausländerbeiräte deren Aufgaben wahr.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2009 vor. Spätestens Ende 2009 endet die Amtszeit der Mehrheit der bislang gewählten Ausländerbeiräte; bis zum 1. Januar 2010 sind die Beiräte für Migration und Integration einzurichten. Den Kommunen wird damit ausreichend Zeit eingeräumt, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Für die Fraktion:
Jochen Hartloff